

Ort, Datum:  
Salzburg, 29.01.2021

Zahl:  
405-8/65/1/2-2020

Betreff:  
AA Schischule GmbH, AC;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz und Covid-19 Gesetze - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA Schischule GmbH, AD, AC, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. AE FF, AF, LL, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (belangte Behörde) vom 25.08.2020, Zahl XXX/4-2020,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte mit Eingabe vom 29.04.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zwei Anträge auf Zuerkennung einer Vergütung eines näher dargestellten Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG 1950 für den Betrieb der „Schischule“ am Standort AC, AD und einen Eventualantrag auf Entschädigung eines Verdienstentganges „aufgrund der behördlichen Maßnahmen“ gemäß § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz.

Mit diesen gesonderten Anträgen wurde Folgendes beantragt:

1. *Die Vergütung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 in der Höhe von 55.000 Euro wegen einer „Betriebsschließung“ gemäß § 20 iVm § 32 Abs 5 EpidemieG.*
2. *Die Vergütung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens für den Zeitraum von 28.03.2020 bis 19.04.2020 in der Höhe von 51.000 Euro gemäß § 20 iVm § 32 Abs 5 EpidemieG.*
3. *Für den Fall, dass ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG für den Zeitraum von 28.03.2020 bis 19.04.03.2020 verneint werden sollte, wurde die Entschädigung „aufgrund der behördlichen Maßnahmen aufgrund § 4 Abs 2 Covid-Maßnahmengesetz“ beantragt.*
4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.08.2020 wies die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg „den von der AA Schischule GmbH, AC, AD, am 29.04.2020 gestellten Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung mangels Rechtsanspruchs ab und führte begründend aus, die AA Schischule GmbH habe mit diesem Antrag nach den Bestimmungen des EpidemieG um Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentganges angesucht, der ihr durch Behinderung des Erwerbs im Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 entstanden sei. Da es sich beim gegenständlichen Unternehmen um keinen Beherbergungsbetrieb gemäß § 111 Abs 1 Z 1 GewO und um keine Seilbahn im Sinne des § 2 Abs 1 SeilbahnG handle, deren Schließung mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020, Zahl 30505-508/332/138-2020 auf Grundlage des EpidemieG 1950 verfügt worden sei, bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 EpidemieG.
5. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird (zusammengefasst) im Wesentlichen ausgeführt, der angefochtene Bescheid stütze sich auf verfassungswidrige Rechtsgrundlagen bzw wären die vorhandenen Rechtsgrundlagen, nämlich §§ 20 und 32 EpidemieG iVm §§ 1 und 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020, Zahl 30505-508/332/138-2020, einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich. Der Schischule AA sei mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 12.09.2006 die Schischulbewilligung am Standort AC erteilt worden. Das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Salzburger Schischulgesetzes (nunmehr Schischul- und Snowboardschulgesetz) sei seitens der Bewilligungsbehörde festgestellt worden. Zu diesen sachlichen Voraussetzungen gehöre auch die leichte Erreichbarkeit von „Aufstiegshilfen“, das seien Seilbahnen im Sinne der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020. Durch die Einstellung des Betriebes von Seilbahnen mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 13.03.2020 und der gleichlautenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020 sei der Schischulbetrieb der Beschwerdeführerin ebenfalls eingestellt worden. Für den Zeitraum der Geltung dieser zitierten Verordnungen hätte der Entschädigungsantrag schon aus diesem Grunde nicht abgewiesen werden dürfen. Der aufrechte

Betrieb von Seilbahnen sei für einen Schischulbetrieb unabdingbar. Die Betriebsschließung von Seilbahnen im Gebiet der Schischule komme daher einer Schließung der Betriebsstätte gleich, jedenfalls stelle sie eine Beschränkung des Betriebes im Sinne des § 20 EpidemieG dar, sodass der Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpidemieG ein Entschädigungsanspruch (Vergütung für den Verdienstentgang) zustehe.

In weiterer Folge enthält die Beschwerde Ausführungen zum Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes für den Zeitraum nach dem 27.03.2020 (bis zum Saisonende). Die Wiedergabe dieses Vorbringens ist mangels Entscheidungsrelevanz entbehrlich.

## II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die AA Schischule GmbH (Beschwerdeführerin) betreibt am Standort AC, AD, eine bewilligte Schischule.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Antragsfrist beantragte sie am 29.04.2020 (unter anderem) die Vergütung eines Verdienstentganges ihrer Schischule für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020, der aufgrund der - mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020 und einer gleichlautenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft der St. Johann im Pongau - gemäß § 26 EpidemieG verfügten Einstellung von Seilbahnen entstanden sei. Der Antrag wurde auf die Bestimmungen des EpidemieG gestützt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt. Dass für den in Rede stehenden Zeitraum auch die Einstellung oder Beschränkung des Schischulbetriebes mit einer behördlichen Verfügung gemäß EpidemieG angeordnet gewesen sei, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und liegen dafür auch keine Anhaltspunkte vor.

## III. Rechtslage:

1. Die hier maßgeblichen **Bestimmungen des Epidemiegesetzes** 1950, BGBl Nr 186/1950 (EpidemieG 1950) in der während des beantragten Zeitraumes geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974 lauteten (auszugsweise):

*Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen*

**§ 20 (1)** *Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öff-*

fentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

Vorschriften in Bezug auf Verkehrsanstalten im Inlande.

**§ 26** (1) Für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben wird durch Verordnung bestimmt, in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetz bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind.

Vergütung für den Verdienstentgang

**§ 32** (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

...

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

2. Die **Verordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), **BGBl II 74/2020** lautet (auszugsweise):

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-COV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

3. Die **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg** vom 13.03.2020, Zahl 30505-508/332/138-2020 lautet (auszugsweise):

...

Gemäß §§ 26 sowie 20 Abs 1 und 4 EpidemieG 1950, BGBl Nr. 186 idGF iVm der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen der SARS-COV2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74, wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz eingestellt.

...

#### IV. Rechtliche Erwägungen:

1. Einleitend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid lediglich über den Antrag entschieden hat, mit dem gemäß § 32 EpidemieG die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentganges für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 beantragt wurde. Dies ergibt sich für das Verwaltungsgericht zweifelsfrei aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides (arg.: „weist ... den gestellten Antrag ab“) sowie aus der damit in Zusammenhang stehenden Begründung, wonach die Beschwerdeführerin „mit dem am 29.04.2020 eingebrachten Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für die Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 gemäß den Bestimmungen des EpidemieG angesucht“ habe und ein derartiger Anspruch nicht bestehe.

2. Somit sind die weiteren Anträge, nämlich der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung einer Entschädigung des Verdienstentganges für den Zeitraum vom 28.03. bis 19.04.2020 nach den Bestimmungen des EpidemieG und der für diesen Zeitraum gestellte Eventualantrag auf Zuerkennung eines Verdienstentganges nach den Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und daher – soweit erkennbar – noch unerledigt.

Vor diesem Hintergrund hatte sich das Verwaltungsgericht mit den für den Zeitraum vom 28.03.2020 bis 19.04.03.2020 beantragten Entschädigungen – und somit auch mit den diesbezüglichen Beschwerdeausführungen - nicht näher auseinanderzusetzen.

3. „Sache des Beschwerdeverfahrens“ ist also lediglich die Frage, ob der AA Schischule GmbH (Beschwerdeführerin) gemäß § 32 iVm § 20 EpidemieG Vermögensnachteile zu vergüten sind, die sie beim Betrieb ihrer Schischule in AC zwischen 16.03.2020 und 27.03.2020 durch die Einstellung des Betriebes von Seilbahnen - mittelbar - erlitten hat.

Dass die Beschwerdeführerin vor der gegenständlichen Schließung selbst eine Seilbahn als Aufstiegshilfe für die Kunden ihrer Schischule betrieben habe, wird nicht behauptet.

3.1. Zunächst ist Beschwerdeführerin (unter Bezugnahme ihren Antrag) darauf hinzuweisen, dass die Fälle, in denen eine Vergütung für einen Verdienstentgang zu leisten ist, nicht in § 32 Abs 5 EpidemieG geregelt, sondern in § 32 Abs 1 leg cit taxativ aufgezählt sind. Einen Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang, den ein Unternehmen durch die Schließung eines anderen Unternehmens mittelbar erlitten hat, enthält diese Aufzählung nicht.

Vielmehr stellt die fallbezogen in Betracht kommende Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 5 leg cit bei der Zuerkennung eines Vergütungsanspruches darauf ab, dass ein Unternehmen „gemäß § 20 leg cit in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt“ worden ist.

Nach § 20 Abs 1 leg cit können (unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen) Betriebsstätten, in denen „bestimmte Gewerbe“ ausgeübt werden, in bestimmt zu bezeichnenden Gebieten geschlossen werden. Diese Maßnahme hat - zumal auf mehrere Betriebsstätten abgestellt wird, die nach der Art des ausgeübten Gewerbes und somit nach einem Gattungsmerkmal umschrieben werden - durch Verordnung zu erfolgen.

Die Bestimmung des § 20 Abs 2 leg cit sieht die Beschränkung oder Schließung einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte vor, die - zumal sie individuell bestimmbare Adressaten betrifft - jeweils in der Rechtsform des Bescheides zu erfolgen hat.

Nach dem klaren Wortlaut des § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 20 EpidemieG ist also für das Bestehen eines Vergütungsanspruches das Vorliegen einer auf § 20 leg. cit gestützten behördlichen Maßnahme erforderlich, die das zu entschädigende Unternehmen in seinem Betrieb zumindest beschränkt.

Der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 ging nämlich davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG 1950), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Es soll nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entsteht (vgl VfGH 14.07.2020 G202/2020, ua).

Der Verfassungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind, wenn keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden (vgl abermals VfGH 14.07.2020 G202/2020). Dies gilt aufgrund des Wortlautes und der Systematik des § 32 Abs 1 Z 5 zweifelsfrei auch für Betriebsbeschränkungen.

3.2. Da fallbezogen keine behördliche Maßnahme erkennbar ist, mit der eine Beschränkung oder Schließung der Schischule der Beschwerdeführerin nach § 20 EpidemieG angeordnet worden wäre, ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG nicht erfüllt. Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs 1 EpidemieG erfüllt wäre, ist nicht

erkennbar. Nur am Rande sei noch erwähnt, dass auch die Seilbahnen in der Umgebung der Schischule nicht nach § 20 sondern nach § 26 EpidemieG geschlossen wurden.

Der durch die Schließung von Seilbahnen erlittene Verdienstentgang beim Betrieb einer Schischule ist somit nicht zu ersetzen, weil nicht mit - auf das EpidemieG gestützten - behördlichen Maßnahmen in Rechte der AA Schischule GmbH eingegriffen wurde. Für allfällige temporäre, (bloß) wirtschaftliche Nachteile der Beschwerdeführerin, die nicht aus behördlichen Beschränkungen oder Schließungen ihrer Betriebsstätte resultieren und somit nicht in ihre Rechtssphäre reichen, sieht das Gesetz keinen Entschädigungsanspruch vor.

3.3. Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer allfälligen unsachlichen Differenzierung in der Regelung dieses Entschädigungsanspruches vermögen vom Verwaltungsgericht nicht erkannt zu werden. Mit der bloß pauschalen Behauptung, der angefochtene Bescheid stütze sich auf die verfassungswidrigen Rechtsgrundlagen der §§ 20 und 32 EpidemieG iVm §§ 1 und 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020, wurden derartige Bedenken von der Beschwerdeführerin auch nicht konkret dargetan. Es wird auch nicht dargetan, welche konkreten Bestimmungen von der belangten Behörde nicht verfassungskonform ausgelegt worden seien und - inwiefern - sie einer verfassungskonformen (anderen) Interpretation zugänglich gewesen wären.

4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten ließ.

Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Von der Beschwerdeführerin wurde in der Beschwerde weder ein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet, noch wurde eine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre.

Es wurde lediglich moniert, dass die belangte Behörde ihre Entscheidung auf verfassungswidrige Rechtsgrundlagen gestützt habe bzw dass die angewendeten rechtlichen Bestimmungen nicht verfassungskonform interpretiert worden seien. Art 6 Abs. 1 EMRK bzw Art 47 GRC stehen einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, wenn es ausschließlich um rechtliche Fragen geht oder wenn das Vorbringen des Revisionswerbers angesichts der Beweislage und angesichts der Beschränktheit der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich macht (vgl dazu zB VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010, mwN).

5. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütungsansprüche gemäß EpidemieG bei mittelbaren wirtschaftlichen Nachteilen, die einem Unternehmen durch die Schließung anderer Unternehmen entstehen, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag das Fehlen einer derartigen Rechtsprechung fallbezogen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu begründen. Dies deshalb nicht, weil die hier anzuwendenden Normen schon nach dem Wortlaut klar und eindeutig sind und weil die hier maßgebliche Rechtslage auch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, ZIn. G 202/2020, V 408/2020, dargelegt wurde (vgl auch die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte<sup>2</sup> E 284 ff zu § 34 VwGG; VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).